

Der Markt Emskirchen im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung als Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung ist die Planzeichnung M 1:500 vom __._. maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Bestandteile der Satzung Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung besteht aus: 1) Planzeichnung (M 1:500) mit zeichnerischem Teil vom 25.05.2023, Übersichtslageplan

Begründung vom 25.05.2023

- Vorhaben- und Erschließungsplanung vom 14.03.2023, Entwurfsverfasser ERLBAU Deggendorf GmbH aus Deggendorf
- Plan 01 Lageplan Gesamt M 1:500 Plan 02 – Freiflächengestaltungsplan – Gesamt M 1:100
- Plan 03 Pflegezentrum Untergeschoss M 1:100

und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen

- Plan 04 Pflegezentrum Erdgeschoss M 1:100 Plan 05 – Pflegezentrum – 1.Obergeschoss M 1:100
- Plan 06 Pflegezentrum 2.Obergeschoss M 1:100
- Plan 07 Pflegezentrum 3.Obergeschoss M 1:100 Plan 08 – Pflegezentrum – Ansichten M 1:100 Plan 09 – Pflegezentrum – Schnitte M 1:100
- Plan 10 BTW Erdgeschoss M 1:100 Plan 11 – BTW – 1.Obergeschoss M 1:100
- Plan 12 BTW 2.Obergeschoss M 1:100
- Plan 13 BTW 3. Obergeschoss M 1:100

Anlagen:

- Plan 14 BTW Ansichten M 1:100 Plan 15 – BTW – Schnitte M 1:100
- 4) Plan "Externe Ausgleichsfläche zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integierter Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" vom 25.05.2023
- Anlage 1: Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom Okt. 2020 durch die FLORA + FAUNA Partnerschaft aus Regensburg Anlage 2: Schalltechnische Untersuchung Bericht-Nr. 20.11759-b01 vom 24.04.2020 durch IBAS Ingenieurgesellschaft mbH aus Bayreuth
- Anlage 3: Schallschutz Festsetzungsvorschläge für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Schreiben vom 26.03.2021 durch IBAS Ingenieurgesellschaft mbH aus Anlage 4: Geotechnischer Bericht Nr. B2006248 vom 23.07.2020, IB Geoplan GmbH,

Markt Emskirchen Sandra Winkelspecht, 1. Bürgermeisterin

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

3.2 WH

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO; gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen des Allgemeinen Wohngebietes nur solche Verfahren zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat (sh. Punkt III.1.1.1).

2.0 BAUWEISE, BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Einfahrtsbereiche

6.0 GRÜNORDNUNG

6.1.1

6.1.2

5.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Müllhäuschen, Gartengeräte, Fahrradunterstellen, Paketstationen,

Gartenpavillone (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Jmgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier:

Carport (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) 2.5 a abweichende Bauweise

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:

unterschiedliche Wandhöhen bezogen auf die jeweiligen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

(§ 9 Abs. 7 BauGB, Innenkante maßgebend)

Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

öffentlicher Gehweg

5.2 ••••• Abgrenzung des Maßes der Nutzung, hier:

Höhenbezugspunkte

Laubbaum Bestand

zu erhaltende Einzelbäume:

Laubbaum Bestand mit Höhlenstruktur

1.2.3 Dachaufbauten 3.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Dachaufbauten und technische Aufbauten dürfen ie Baufenster mit einer max. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Grundfläche von 30.0 m² und mit einer max. Höhe von 2.5 m ab der ieweils festgesetzten Wandhöhe errichtet werden. Die Aufbauten müssen von der Traufe mind. 2,5 m max. zulässige Grundflächenzahl (gem. Planeintrag)

> maximal zulässige Wandhöhe gem. Planeintrag 1.3 Bauweise in Meter bezogen auf den jeweiligen Höhenbezugspunkt abweichende Bauweise (a): wie offene, jedoch darf die Länge der in § 22 Abs. 2 Satz 1

zurückgesetzt errichtet werden.

BauNVO bezeichneten Hausformen über 50 m betragen. 335,40 m ü.NN festgesetzter Höhenbezugspunkt in Meter über Normal Null für das jeweilige Gebäude (§ 9 Abs. 3 BauGB) = FOK EG der Vorhabenund Erschließungsplanung mit einem Spielraum von +/- 20 cm

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO in der Fassung vom 01.06.2021 sind einzuhalten. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO findet für die Baufenster, festgesetzt unter Planzeichen II. 2.1 -2.3 keine Anwendung. Abweichend davon sind für das unter Planzeichen II. 2.4 festgesetzte Baufenster innerhalb der Baugrenze für Nebenanlagen (Carport) Unterschreitungen der nach Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen zulässig, soweit sie sich aus der maximalen Ausnutzung des Bauraums und der maximal festgesetzten Wand- und Firsthöhe und gem. der Vorhaben- und Erschließungsplanung

zu pflanzende Einzelbäume:

Anzahl ist erlaubt.

Anzahl ist erlaubt.

zu erfolgen.

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Bestandsgebäude

Bemaßung

Art der baulichen

Grundflächenzahl GR

Verhältnis der überbaubaren Fläche zur

Nutzung

Grundstücksfläche

0,35 gem. Planeintrag

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.2 WH

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO;

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16, §19, § 20 BauNVO)

Grundflächenzahl: max. 0,35

Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

geplante Gebäude

geplante Stellplätze

Bestandshöhen Vermessung

Baumbestand außerhalb Geltungsbereich

Wandhöhe WH in Meter

WH maximal zulässige Wandhöhe

gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2

BauGB festgesetzt, dass im Rahmen des Allgemeinen Wohngebietes nur solche

Zulässig ist das Wohnvorhaben "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg",

Die GRZ kann durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer

WH max. 3,5 m

Für die Wandhöhe der Hauptgebäude gilt das Maß vom festgesetzten

Höhenbezugspunkt Punkt II.3.3 und für die Nebenanlagen vom fertigen

Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut

oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. Oberkante Attika Flachdach.

WH gem. Planeintrag max. 4,25 m, 10,25 m,

10,75 m, 13,25 m bzw. 13,75 m

Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im

wie im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt und beschrieben.

maximalen GRZ von 0,7 überschritten werden.

maximal zulässige Wandhöhe (WH) in Metern.

Angabe jeweils für die Hauptgebäude und Nebenanlagen.

bezogen auf den Höhenbezugspunkt

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

(§ 18 BauNVO) gem. Planeintrag

abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

GRZ 0,35 maximal zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

in Meter bezogen auf den Höhenbezugspunkt

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Baum I. Ordnung (Hochstamm) nach Artenliste in den textl.

Baum II. Ordnung (Hochstamm) nach Artenliste in den textl.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Pflanzung von 2-reihigen Gehölzpflanzungen bestehend aus

Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzenliste Punkt IV.3.3

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und

für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

(§ 9 Abs.1 Nr.25b, Abs. 6 und § 41 Abs.2 und § 213 BauGB)

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sträuchern auf der gesamten Länge.

Biotop, amtlich kartiert (Quelle BayernAtlas)

Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt IV.3.2, eine lagemäßige

Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der

Festsetzungen zur Grünordnung. Punkt IV.3.1. eine lagemäßige

Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der

Für die Bemessung der Abstandsfläche ist die Wandhöhe maßgebend. Die abstandsrelevante Wandhöhe ist das Maß vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

1.5 Nebenanlagen Verfahrensfreie Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 BayBO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen der durch Planzeichen II.2.1, II.2.2 und II.2.3 festgesetzten Flächen zulässig. Außerdem sind weitere Nebenanlagen (z.B. Pavillons, Vordächer, Lüftungs- und Lichtschächte) zulässig, wie in der Vorhaben- und Erschließungsplanung dargestellt und beschrieben.

2.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN NACH Art. 81 BayBO

2.1 Dachform/ Dachneigung Ausschließlich zulässige Dachformen und Dachneigungen: Hauptgebäude: - begrüntes Flachdach bis 5° Nebenanlagen:

- begrüntes Flachdach bis 5°

- Ausnahme Pavillon Zeltdach bis 15°

Für Hauptgebäude sind ausschließlich Gründächer erlaubt. Dabei sind mindestens 80% der gesamten Dachflächen als Gründächer auszuführen und mindestens mit einer extensiven Begrünung mit blütenreicher Ansaatmischung mit standortheimischen Arten zu versehen. Für Nebenanlagen sind nur Gründächer erlaubt, mit Ausnahme des

Einfriedung / Zaunsockel Zum öffentlichen Straßenraum sind lebende Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten Gehölzen, senkrechte Holzlattenzäune bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig. An seitlichen Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung

Zaunhöhe max. 1,40 m ab OK fertiges Gelände. Einfriedungshöhen in Demenzgärten oder speziellen Nutzungen dürfen bis zu einer max. Höhe von 2,0 m davon abweichen.

Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche Punktfundamente im Bereich der Säulen erlaubt. Zwischen Boden und Zaununterkante ist ein Abstand von 15 cm einzuhalten.

Fassadengestaltung Es ist die Fassadengestaltung zulässig, die in der Vorhaben- und Erschließungsplanung festgelegt und enthalten ist.

.0 FESTSETZUNGEN ZU STELLPLÄTZEN

(Art. 81 BayBO) Stellplatzschlüssel

Abweichend von der Stellplatzsatzung des Marktes Emskirchen sind entsprechend der Vorhaben- und Erschließungsplanung 55 PKW-Stellplätze nachzuweisen. Befestigung PKW-Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

PKW-Stellplätze sind zwingend mit wasserdurchlässiger Befestigung zu gestalten (z. B.

Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster oder andere wasserdurchlässige Belagsarten).

4.0 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN 4.1 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Erschließungsplanung dargestellt und beschrieben.

Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Stützmauern sind zulässig, wie in der Vorhaben- und Erschließungsplanung dargestellt

Aufschüttungen und Abgrabungen sind zulässig, wie in der Vorhaben- und

5.0 LÄRMSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

und beschrieben.

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind bei Wohnnutzungen ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von La ≥ 61 dB(A) und bei Büronutzungen ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von La ≥ 66 dB(A) gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Ausgabe Juli 2016, Teil 1 "Mindestanforderungen" in Verbindung mit Änderung A1 der vorgenannten Norm, Entwurf vom Januar 2017, sowie Teil 2 "Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" (Hrsg.: DIN - Deutsches Institut für Normung e. V.), entsprechend der in der Schalltechnischen Untersuchung Bericht-Nr. 20.11759-b01 vom 24.04.2020 durch IBAS Ingenieurgesellschaft mbH aus Bayreuth dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel La (ermittelt nach E DIN 4109-1/A1:2017-01) passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Lärm zu treffen.

Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges gem. DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017) erfüllen:

Anforderung gem. DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017)	Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beherbergungs- stätten, etc	Für Büroräume und Ähnliches
gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'w,ges in dB	La - 30	La - 35

Mindestens einzuhalten ist: R'w,ges = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und Büroräume und Ähnliches:

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'w,ges sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes Ss zur Grundfläche des Raumes Sg mit dem Korrekturwert KAL zu korrigieren.

Bei Schlafräumen ab einem maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel nach DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017) von La ≥ 58 dB(A) zur Nachtzeit (entspricht einem Beurteilungspegel von nachts ≥ 45 dB(A) außen vor dem Fenster) sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, wenn Alternativmaßnahmen (z. B. Raumorientierung oder zentrale Lüftungsanlage) nicht möglich sind.

Der Nachweis gem. DIN 4109 (16) (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017) ist im Zuge des Bauantrags zu erbringen.

6.0 WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

6.1 Die Beseitigung des Wassers erfolgt im Trennsystem.

Das Schmutzwasser (soziale Abwasser) ist dem bestehenden gemeindlichen Schmutzwasserkanal zuzuführen.

Niederschlagswasser (Oberflächenwasser)

Da eine Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund des anstehenden Bodens gemäß Geotechnischem Bericht des Ing.-Büros Geoplan v. 23.07.2020 nicht möglich ist, wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt über Rigolen in den Regenwasserkanal geleitet. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungsantrag zur Genehmigung einzureichen.

Generell sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WGG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u.a. TRENOG, TRENGW, DWA-M153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und DWA-A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen") zu beachten.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1.0 UMSETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Die nicht mit Anlagen überbauten privaten Vegetationsflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ausbleibende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme /-beginn der Gebäude fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzengualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt IV.3.0 ausgewiesenen Gehölze

In den nicht mit Anlagen überbauten Flächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind ergänzend für strauchartige und bodendeckende Bepflanzung Ziersträucher, außer die in Punkt IV.4.0 beschriebenen Arten, zugelassen. Für freiwachsende Hecken u. Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1,5 m² bei Reihenpflanzung:

Hochstamm, 3xv., STU 20 -25 cm Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 14 -16 cm Bäume II. Ordnung: oder Heister, 2xv., 150 -200 cm 2xv., 100-150 cm bzw. 60 - 100 cm 2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Nicht überbaute Grundstücksfläche Die nicht überbaute und nicht befestigte Grundstücksfläche muss begrünt werden. Diese Flächen sind als Rasen, Wiesen- oder Pflanzfläche auszubilden und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 1/7 der begrünten Fläche muss mit Sträuchern aus der Artenliste

Punkt IV.3.3 bepflanzt werden.

3.0 ZU VERWENDENDE GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

3.1 Bäume I. Ordnung:

Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Spitz-Ahorn Acer platanoides Stiel-Eiche Quercus robur Winter-Linde Tilia cordata Ulmus glabra Berg-Ulme

3.2 Bäume II. Ordnung:

Wild-Apfel Malus domestica Vogel-Kirsche Prunus avium Trauben-Kirsche Prunus padus Sorbus aucuparia Eberesche Feld-Ahorn Acer campestre Carpinus betulus Hainbuche alle Obst- und Nussbäume (Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm)

Obstbäume als standortgerechte und regionaltypische Arten

als Sämling Walnuss

Sträucher:

Hartriegel Cornus sanguinea Hasel Corylus avellana Kornelkirsche Cornus mas Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Heckenkirsche Lonicera xylosteum Ligustrum vulgare Liguster Faulbaum Rhamnus frangula Hunds-Rose Rosa canina Sal-Weide Salix caprea Sambucus nigra Holunder Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

In den privaten Grünflächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind ergänzend für strauchartige und bodendeckende Bepflanzung Ziersträucher zugelassen.

Wolliger Schneeball

4.0 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Viburnum lantana

Landschaftsfremde Baumarten wie Edeltannen oder Edelfichten, Zypressen, Thujen usw sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten) dürfen nicht gepflanzt

5.0 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten. Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur flachwurzelnde Sträucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von ie 2.50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen

0 PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

'.0 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Bauantrag ist ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mindestens im M 1 : 500 vorzulegen, der das Ausmaß und die Höhe der geplanten Aufschüttungen und Abgrabungen, sowie die Gestaltung der Freiflächen, insbesondere das innere Erschließungssystem, die Gestaltung der PKW-Parkflächen sowie Lage, Größen und Pflanzenauswahl privater Pflanzflächen aufzeigt. Ebenso sind die notwendigen Feuerwehrzufahrten, mit Rettungswegen und

8.0 SCHUTZ DER HEIMISCHEN INSEKTENWELT

Für die Außenbeleuchtung des geplanten Gebietes, einschließlich der eventuellen Werbeträger, werden LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) festgesetzt. Ebenso muss das Lampengehäuse zur Minimierung der Störwirkung gekapselt und nach oben abgeschirmt sein.

Aufstellflächen im Freiflächengestaltungsplan zum jeweiligen Bauantrag aufzuzeigen.

9.0 MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Gem. beiliegendem Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Oktober 2021, Büro FLORA + FAUNA Partnerschaft, Regensburg sind folgende Vorkehrungen zur Vermeidung vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.

V2: Die vorhandenen Höhlenbäume sind zu erhalten. Sollten Fällungen unumgänglich sein, sind pro Baum drei künstliche Nisthilfen für Stare anzubringen.

10.0 AUSGLEICHSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der erforderliche 1:1-Ausgleichsbedarf für die Beseitigung des geschützten, arten- und strukturreichen Dauergrünlands nach Art. 23 BayNatSchG, § 30 BNatSchG und von geschützten Heckenstrukturen nach Art. 16 Abs. 1 Bay-NatSchG in einer Gesamtgröße von 3.318 m² werden auf einer Teilfläche der Flur-Nr. 173 Gemarkung Siedelbach Markt Erlbach erbracht.

Der Ersatz für die o.a. geschützten Flächen ist in beiliegendem Plan "Externe Ausgleichsfläche zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integierter Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" mit den darin beschriebenen Maßnahmen lage- und flächenscharf dargestellt.

Da das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird, ist eine weitere Ausgleichsfläche in diesem Fall nicht erforderlich.

V. HINWEISE

1.0 SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES

Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm Kleinbäume: Baumgruben: 150 x150 x 80 cm Gehölze: Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm

Übersichtslageplan o. M.

11.0 LÄRMSCHUTZ Die maßgeblichen resultierenden Außenlärmpegel La für die Tag- bzw. Nachtzeit sind in den Anlagen 4.1 und 4.2 der beiliegenden schalltechnischen Untersuchung Bericht-Nr. 20.11759-b01

31 BayBO, sowie dem Art. 5 BayBO und DIN 14090 entsprechen

gemäß DVGW-Merkblatt W 405 hinausgehen und in einem Umkreis von

seinem Baugrundstück bereitstellen (Zisternen, Löschwasserteich).

Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der fsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines Nachweises zum passiven

vom 24.04.2020 durch IBAS Ingenieurgesellschaft mbH aus Bayreuth dargestellt.

Lärmschutz abzustimmen. Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerken können zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten beim Markt Emskirchen an Werktagen während der Geschäftszeiten eingesehen

werden. Die betreffenden DIN-Vorschriften usw. sind auch archivmäßig hinterlegt beim

Deutschen Patentamt.

2.0 GRENZABSTÄNDE

Zu Nachbargrundstücken:

3.0 BODENDENKMÄLER

4.0 BAUMATERIALIEN

Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:

Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern,

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des AGBGB verwiesen.

5.0 SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB

6.0 AUSHUBARBEITEN / ALTLASTEN

Bachtälern, Waldrändern usw.

Bereich zu unterbrechen.

8.0 SAAT- UND PFLANZGUT

Saat- und Pflanzgut empfohlen.

10.0 VERSORGUNGSLEITUNGEN

7.0 SOLARENERGIE

9.0 BRANDSCHUTZ

2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern,

max. 2,0 m

max. 2.0 m

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmäler vorhanden.

Zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gemäß Art. 8 DSchG sind meldepflichtig an

Es sollten nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz,

Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien

Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen,

Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art.

Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung

Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen, dabei sollte eine gestalterisch

Für Ansaaten und Pflanzungen im Planungsgebiet wird die Verwendung von autochthonem

Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. Die

Im Rahmen der Einzelbaugenehmigung muss der Bauwillige den Löschwasserbedarf im

Rahmen des Brandschutznachweises ermitteln und die notwendigen Mengen, sofern und

soweit sie über das vom öffentlichen Netz oder auf sonstige Weise vom Markt Emskirchen

300 m keine ausreichende unabhängige Löschwasserversorgung zur Verfügung steht, auf

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen

und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 -

siehe hier u.a. Abschnitt 6 - zu beachten. Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die

Unterhaltung und Erweiterung von Versorgungleitungen nicht behindert werden.

bereitgestellte Maß von 48 m³/h über mind. 2 Stunden (= insgesamt mind. 96 m³ in 2 Stunden)

Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück einschließlich ihrer Zufahrten müssen dem Art.

verträgliche Einbindung in das Bauwerk bzw. in die Dachlandschaft beachtet werden.

oder auf eine Altablagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem

Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen

1 BayBodSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben

das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, Schaf/- Schurwolle, Mineralische Putze und Naturfarben.

Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur

sowie Sträuchern über 2.0 m Wuchshöhe

sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe

0.5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von

2.0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von

12.0 STARKREGENEREIGNISSE Ein grundsätzliches Risiko für Hochwasser (Starkregenereignisse, Hochwasser, Kanalrückstau, Grundhochwasser) kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, jedoch tangiert es einen wassersensiblen Bereich, dh. es ist von einem niedrigen Flurwasserabstand auszugehen. Eine Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen kann nicht angegeben werden. Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten

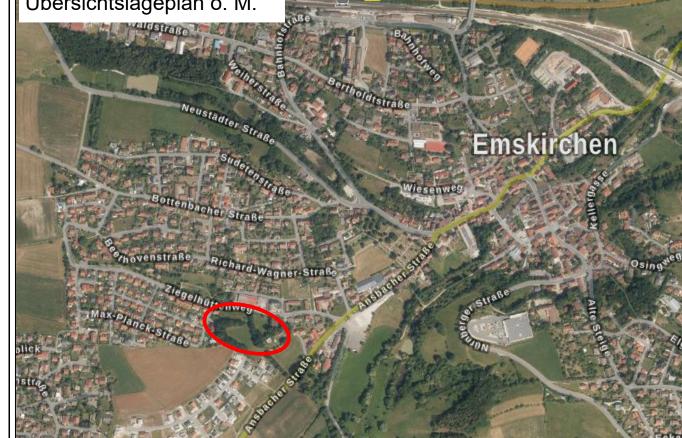
und Überschwemmungen empfohlen: Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 25 Zentimeter höher liegen als die umgebende

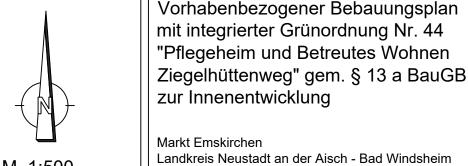
Alle möglichen Wassereindringwege in geplante Gebäude sind bis zu den relevanten Höhen zu verschließen. Bei der Absicherung der Gebäude von eindringendem Regenwasser bei Starkregenereignissen ist zu beachten, dass hier keine Fallen für wandernde Tierarten wie Igel und andere Kleinsäuger entstehen.

Unterkellerungen sollten wasserdicht ausgeführt werden. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu Hierzu ist die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums zu beachten (www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser). Der Abschluss einer

Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

ZUGÄNGLICHKEIT DER TECHNISCHEN NORMEN, RICHTLINIEN ETC. Alle technischen Normen, Richtlinien, Arbeitsblätter und sonstigen technischen Vorschriften auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Marktgemeinde bei der Auslegung zur Einsicht





ndkarte erstellt auf digitaler

Flurkarte des Vermessungsamtes

oordinatensystem: Gauss-Krüger

Bodenbeschaffenheit können wede

aus den amtlichen Karten, aus der

zur Innenentwicklung Markt Emskirchen andkreis Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim Regierungsbezirk Mittelfranken

Aufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB) Der Marktgemeinderat von Emskirchen hat in der Sitzung vom ___._ Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am __.__ ortsüblich bekannt gemacht.

 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 Der Marktgemeinderat von Emskirchen hat mit Beschluss vom ____ den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung in der Fassung vom ____ gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.

3. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung in der Fassung vom __.__ erfolgte in der Zeit vom __.__ bis einschließlich

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklungin der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 5. Erneute öffentliche Auslegung (§ 4 a Abs. 3 BauGB)

Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung in der Fassung vom

Die erneute öffentliche Auslegung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB zur Aussagen über Rückschlüsse auf die Innenentwicklung in der Fassung vom ____ erfolgte in der Zeit vom ___ bis einschließlich ndkarte noch aus den Zeichunge 6. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 a Abs. 3 BauGB) Zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und

> wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut in der Zeit vom bis einschließlich ___.__ beteiligt. Die Marktgemeinde Emskirchen hat mit Beschluss vom _____ den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB

ENTWURFSBEARBEITUNG: 23.09.2022, 17.02.2023, 14.03.2023, 25.05.2023

zur Innenentwicklung in der Fassung vom $\underline{},\underline{},\underline{}$ als Satzung beschlossen. Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtilich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. Emskirchen

Sandra Winkelspecht, 1. Bürgermeisterin 8. Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) Der als Satzung beschlossene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 44

Für die Planung behalten wir uns alle

ENTWURFSVERFASSER:

"Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung wurde am _____gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 44 "Pflegeheim und Betreutes Wohnen Ziegelhüttenweg" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Sandra Winkelspecht, 1. Bürgermeisterin

JOCHAM+KELLHUBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH

